

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
über die Teilrevision des Pensionskassengesetzes**

26-08

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Teilrevision des Pensionskassengesetzes vom 10. Juni 2013 (PKG; SHR 185.100).

**1. Ausgangslage**

Der Kantonsrat Schaffhausen hat das Pensionskassengesetz vom 10. Juni 2013 per 1. November 2013 in Kraft gesetzt. Damit hat man den im Jahr 2012 veränderten bundesgesetzlichen Vorgaben im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) Rechnung getragen. Ziel der Gesetzesrevision war es, die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen rechtlich und organisatorisch zu verselbstständigen und die Rahmenbedingungen für ihre Finanzierung und Organisation neu festzulegen.

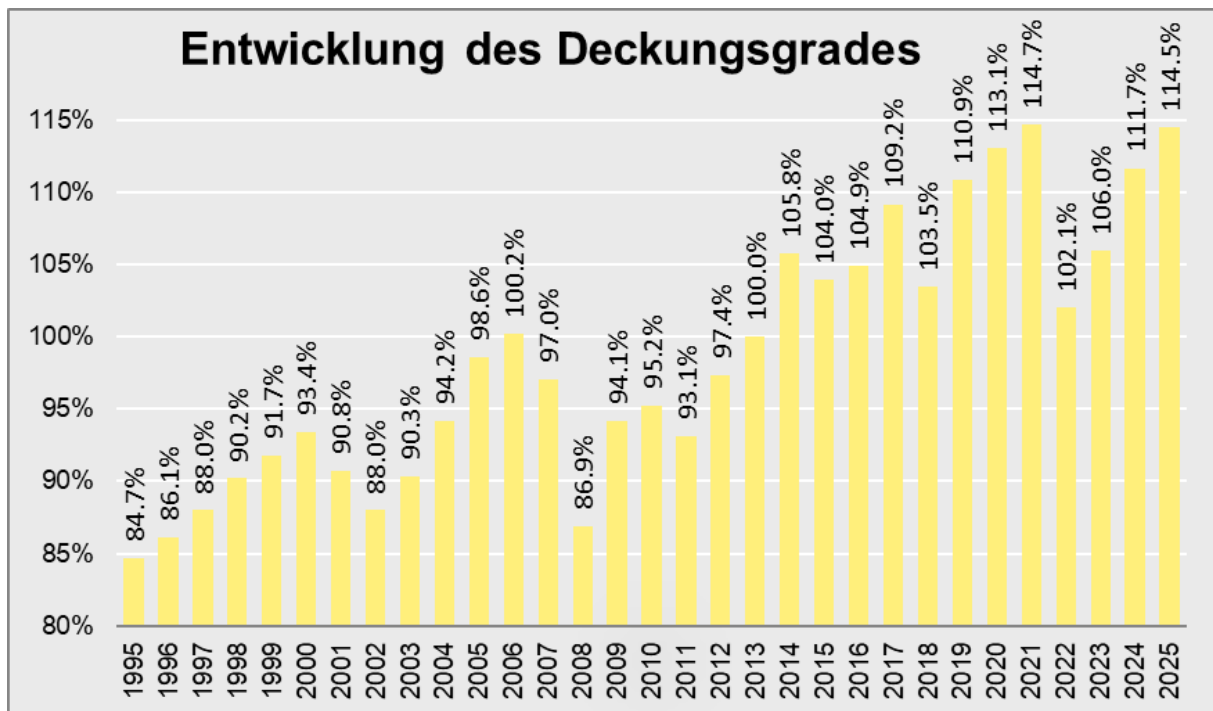
Mit Inkrafttreten der revidierten Fassung von Art. 50 Abs. 2 BVG am 1. Januar 2015 dürfen Bund, Kantone und Gemeinden die Vorsorgeleistungen, Finanzierung und Organisation ihrer Vorsorgeeinrichtung nicht mehr in ihren eigenen Erlassen regeln. Ihre Zuständigkeit wird beschränkt auf die Festlegung der Grundzüge ihrer Vorsorgeeinrichtung und auf die Regelung entweder der Finanzierungs- oder der Leistungsseite.

Die neuen Vorschriften haben die Entpolitisierung der beruflichen Vorsorge im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zum Ziel. Aus diesem Grund mussten diese Einrichtungen zwingend verselbstständigt werden (Art. 48 Abs. 2 BVG) und das Recht der politischen Behörde, sich die Genehmigung der reglementarischen Bestimmungen des obersten Organs vorzubehalten, entfällt.

Im Zeitpunkt der Gesetzeserstellung befand sich die kantonale Pensionskasse in einer deutlichen finanziellen Unterdeckung, die durch die Finanzkrise im Jahr 2008 verursacht wurde. Der Deckungsgrad per Ende 2008 war auf knapp 87% zusammengeschmolzen. Vor diesem Hin-

tergrund wurde (verständlicherweise) ein finanzieller Stützmechanismus ins PKG (Art. 14) aufgenommen, der sog. «Stabilisierungsbeitrag» der Arbeitgeber. Dieser muss von den Arbeitgebern auch bei einer Überdeckung (also bei einem Deckungsgrad von über 100%) geleistet werden, weshalb man auch von Stabilisierungs- und nicht von Sanierungsbeiträgen spricht. Um Sanierungsbeiträge handelt es sich nur, wenn sie bei einer Unterdeckung (also bei einem Deckungsgrad unter 100%) bezahlt werden müssen. Diese Stabilisierungsbeiträge betragen bei einem Deckungsgrad zwischen 100% und 115% 3% des versicherten Lohnes (aktuell jährlich rund CHF 15 Mio.), wodurch der Deckungsgrad der PKSH pro Jahr um rund 0,4% angehoben wird. Dies hat u.a. auch dazu geführt, dass sich die PKSH seit der Verselbständigung sehr erfreulich entwickelt hat und sich der Deckungsgrad aktuell bei über 114% befindet.

Grafik 1: Entwicklung Deckungsgrad



Darüber hinaus sieht das PKG vor, dass die Arbeitgeber sogar bei einem Deckungsgrad von über 115% Stabilisierungsbeiträge entrichten müssen. Diese betragen dann noch 2% und müssen für die Äufnung eines Indexfonds verwendet werden. Der Indexfonds ist zur Finanzierung eines zukünftigen Teuerungsausgleichs auf den Renten vorgesehen (Art. 11 PKG).

Das BVG kennt solche Stabilisierungsbeiträge nicht, sondern verlangt nur Massnahmen im Falle einer Unterdeckung (Art. 65d BVG). Dann kann bzw. muss eine Vorsorgeeinrichtung Sanierungsbeiträge erheben, wenn sie die Behebung der Unterdeckung mit anderen Massnahmen nicht erreicht. Die Bestimmungen zu den Stabilisierungsbeiträgen von Art. 14 PKG

sind deshalb auch ein Exot in der Vorsorgelandschaft und finden sich soweit ersichtlich bei keiner anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse.

Aufgrund der erfreulichen finanziellen Situation der PKSH mit einem aktuellen Deckungsgrad von über 114% (Stand 31.10.2025) ist dieser automatische Stützmechanismus überflüssig. Die Arbeitgeber sollen deshalb nicht mehr unnötig finanziell belastet werden und dadurch würde der Faktor Arbeit weniger kosten. Das PKG soll deshalb der aktuellen Situation so angepasst werden, dass die Versicherten keinen Verlust erleiden. Sowohl Spargutschriften als auch das Beitragsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebern bleiben unverändert. Zudem sollen die Beiträge so angepasst werden, dass das Beitragsverhältnis in jedem Altersband genau 1 zu 1,5 (bzw. 40% zu 60%) beträgt, wie es in Art. 12 PKG verlangt wird. Diese Regelung ist für die Versicherten transparenter und damit verständlicher. Bis anhin wird das Beitragsverhältnis «nur» über die Summe der Beiträge aller Altersklassen hinweg betrachtet eingehalten. Es variiert aber je nach Altersklasse ein wenig, was für die Versicherten erfahrungsgemäss schwer verständlich ist. Zudem soll eine weitere exotische Bestimmung des PKG beseitigt werden, nämlich die einseitige Finanzierung der Risikoleistungen ausschliesslich durch die Arbeitnehmenden. Normalerweise werden auch diese Risikobeiträge sowohl von Arbeitnehmern als auch von Arbeitgebern finanziert.

## **2. Die Änderungen und Erläuterungen im Einzelnen**

### **2.1 Risikobeiträge (Art. 13)**

Das aktuelle PKG sieht eine einseitige Belastung der Risikobeiträge zulasten der Aktiv-Versicherten vor, die Arbeitgeber bezahlen keinen Risikobeitrag. Die Risikobeiträge werden für Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen erhoben. Für die einfachere Verständlichkeit sollen die Risikobeiträge ebenfalls mit dem in Art.12 PKG verlangten Beitragsverhältnis von 1 zu 1,5 erhoben werden, indem die Aktiv-Versicherten 40% und die Arbeitgeber 60% bezahlen. Die Obergrenze soll im Total wie bisher unverändert bei 3,0% des versicherten Lohns liegen (1,2% zulasten der Aktiv-Versicherten und 1,8% zulasten der Arbeitgeber). Die effektiven, aktuellen Risikobeiträge betragen 2%, d.h. die Obergrenze wird nicht ausgenutzt. Die Verwaltungskommission der PKSH beabsichtigt, dies unverändert beizubehalten, d.h. die Risikobeiträge sollen bei 0,8% (Aktiv-Versicherte) bzw. 1,2% (Arbeitgeber) liegen. Auch ein Vergleich mit anderen, umliegenden kantonalen Pensionskassen zeigt, dass die Risikobeiträge nicht einseitig belastet, sondern auf beide Beitragszahler verteilt werden.

Tabelle 1: Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen

Pensionskasse	Anteil Arbeitgeber an Risikobeiträgen
PKSW (Stadt Winterthur)	60% Arbeitgeber (generell für alle Beiträge)
BVK (Kanton Zürich)	60% Arbeitgeber (generell für alle Beiträge)
APK (Kanton Aargau)	60% Arbeitgeber (generell für alle Beiträge)
PKZH (Stadt Zürich)	60% Arbeitgeber (generell für alle Beiträge)
PKGR (Kanton Graubünden)	60% Arbeitgeber (generell für alle Beiträge)
PKSZ (Kanton Schwyz)	60% Arbeitgeber (generell für alle Beiträge)
PKAR (Kanton Appenzell Ausserrhoden)	58% Arbeitgeber (generell für alle Beiträge)
PKTG (Kanton Thurgau)	56% Arbeitgeber (generell für alle Beiträge)
PKSG (Kanton St. Gallen)	56% Arbeitgeber (generell für alle Beiträge)

## 2.2 Total Beiträge (Art. 13)

Bei den in Art. 13 PKG festgesetzten Beiträgen handelt es sich um Maximalsätze bzw. eine Obergrenze. Die vorgeschlagene Veränderung besteht in der Aufhebung der einseitigen Finanzierung der Risikobeiträge durch die Arbeitnehmenden. Der bestehende Maximalsatz von 3% soll auf die Aktiv-Versicherten/Arbeitnehmer (1,2%) und auf die Arbeitgeber (1,8%) verteilt werden. Daraus resultiert für die Arbeitnehmenden eine um 1,8% tiefere Beitragslimite und für die Arbeitgeber eine um 1,8% höhere Beitragslimite. Unter Beachtung der wegfallenden Stabilisierungsbeiträge von 3% (siehe nachfolgender Abschnitt) sinkt die Beitragslimite der Arbeitgeber im Total aber ebenfalls um 1,2%.

**Künftig** sollen die maximalen Risiko- und Sparbeiträge in Prozenten der versicherten Besoldung wie folgt festgelegt werden:

Tabelle 2: **Neue** maximale Risiko- und Sparbeiträge PKG

Massgebliches Alter	Risikobeitrag AN	Sparbeitrag AN	Total AN	Risikobeitrag AG	Sparbeitrag AG	Total AG
18 bis 24	1.2	0.0	1.2	1.8	0.0	1.8
25 bis 30	1.2	7.0	8.2	1.8	10.5	12.3
31 bis 35	1.2	8.0	9.2	1.8	12.0	13.8
36 bis 40	1.2	9.0	10.2	1.8	13.5	15.3
41 bis 45	1.2	10.0	11.2	1.8	15.0	16.8
46 bis 50	1.2	11.0	12.2	1.8	16.5	18.3
51 bis 55	1.2	12.0	13.2	1.8	18.0	19.8
ab 56	1.2	13.0	14.2	1.8	19.5	21.3

**Bisher** gelten folgende maximalen Risiko- und Sparbeiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Tabelle 3: **Bisherige** maximale Risiko- und Sparbeiträge inkl. Stabilisierungsbeiträge PKG

Massgebliches Alter	Risikobeitrag AN	Sparbeitrag AN	Total AN	Risikobeitrag AG	Sparbeitrag AG	Stabilisierungsbeitrag	Total AG
18 bis 24	1.2	0.0	1.2	1.8	0.0	3.0	4.8
25 bis 30	3.0	7.0	10.0	0.0	10.5	3.0	13.5
31 bis 35	3.0	8.0	11.0	0.0	12.0	3.0	15.0
36 bis 40	3.0	9.0	12.0	0.0	13.5	3.0	16.5
41 bis 45	3.0	10.0	13.0	0.0	15.0	3.0	18.0
46 bis 50	3.0	11.0	14.0	0.0	16.5	3.0	19.5
51 bis 55	3.0	12.0	15.0	0.0	18.0	3.0	21.0
ab 56	3.0	13.0	16.0	0.0	19.5	3.0	22.5

### 2.3 Stabilisierungsbeiträge (Art. 14)

Wie einleitend erläutert, sollen die Stabilisierungsbeiträge ersatzlos gestrichen werden, da sie in der aktuellen finanziellen Lage der PKSH nicht mehr benötigt werden und ein unnötiger Kostenfaktor für die Arbeitgeber sind, von dem die Aktiv-Versicherten nicht direkt profitieren.

Auch die - bis heute nie zur Anwendung gekommene - Speisung des Indexfonds über einen Stabilisierungsbeitrag ist obsolet, weil die PKSH durch Art. 36 BVG bereits heute verpflichtet wird, jährlich einen allfälligen Teuerungsausgleich zu sprechen, sofern es die finanziellen Möglichkeiten der Kasse erlauben. Die im PKG festgeschriebene Schwelle eines Deckungsgrades wurde auf 115% angesetzt, weil in dieser finanziellen Situation in der Regel freie Mittel vorhanden sind. Die Verwaltungskommission hat bereits im Jahr 2021 eine Richtlinie zur Verzinsung und Verwendung von freien Mitteln erstellt. Diese soll gewährleisten, dass die Verwendung solcher freien Mittel nach einem vordefinierten Mechanismus gesprochen wird und damit keine Ungleichbehandlung von Aktiv-Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern entsteht. Die Verwaltungskommission hat bewiesen, dass sie diesen Grundsatz ernst nimmt, indem sie den Rentnerinnen und Rentnern im Jahr 2025 einen Teuerungsausgleich zugesprochen hat, obwohl formell noch keine freien Mittel vorhanden waren. Da die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten aber deutlich über dem BVG-Mindestzins verzinst wurden, wollte die VK explizit auch die Rentnerinnen und Rentner am guten Ergebnis teilhaben lassen.

An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass der Kanton als Arbeitgeber gemäss Personalgesetz Art. 39 Abs. 5 explizit die Möglichkeit hat, eine Teuerungszulage für die Rentnerinnen und Rentner zu sprechen, sofern die Pensionskasse dies nicht gewährleisten kann.

## 2.4 Weitere Massnahmen bei Unterdeckung (Art. 15)

Der Mechanismus der Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Aktiv-Versicherten bleibt unverändert. Einzig der Begriff wird angepasst von Stabilisierungs- zu Sanierungsbeitrag.

## 2.5 Finanzielle Auswirkungen

In Art. 13 PKG sind die maximalen Beitragssätze festgelegt. Die effektiv geltenden Beitragssätze legt gemäss Art. 13 Abs. 3 PKG die Verwaltungskommission im Vorsorgereglement fest. Mit der Streichung des Stabilisierungsbeitrages reduzieren sich die Gesamtbeiträge um 3%. Damit das Beitragsverhältnis von 1 : 1,5 beibehalten wird, sollen die Arbeitnehmenden um insgesamt 1,2% und die Arbeitgeber um 1,8% entlastet werden. Dies geschieht bei den Arbeitnehmenden durch eine Reduktion der Risikobeiträge um 1,2%. Die Reduktion bei den Arbeitnehmenden wird durch eine entsprechende Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge ausgeglichen. Zusammen mit der Streichung des Stabilisierungsbeitrages resultiert für die Arbeitgeber eine Entlastung von 1,8%.

Zudem ist vorgesehen, dass künftig in jedem Altersband das Beitragsverhältnis von 1 : 1.5 gilt. Dies wird mit der Anpassung bei den Sparbeiträgen erreicht. Die Altersgutschriften der Versicherten bleiben unverändert.

Tabelle 4: **Bisherige** Beitragssätze (Vorsorgeplan Standard) Vorsorgereglement

Massgebliches Alter	Risikobeitrag AN	Sparbeitrag AN	Total AN	Stabilisierungsbeitrag AG	Risikobeitrag AG	Sparbeitrag AG	Total AG	Altersgutschrift
18 bis 24	0.8	0.0	0.8	3.0	1.2	0.00	4.20	0.00
25 bis 30	2.0	6.0	8.0	3.0	0.0	9.50	12.50	15.50
31 bis 35	2.0	7.0	9.0	3.0	0.0	10.75	13.75	17.75
36 bis 40	2.0	8.0	10.0	3.0	0.0	12.25	15.25	20.25
41 bis 45	2.0	9.0	11.0	3.0	0.0	13.75	16.75	22.75
46 bis 50	2.0	10.0	12.0	3.0	0.0	15.00	18.00	25.00
51 bis 55	2.0	11.0	13.0	3.0	0.0	16.25	19.25	27.25
56 bis 65	2.0	12.0	14.0	3.0	0.0	17.75	20.75	29.75
66 bis 70	2.0	6.0	8.0	3.0	0.0	9.00	12.00	15.00

Tabelle 5: **Neue** Beitragssätze (Vorsorgeplan Standard) Vorsorgereglement

Massgebliches Alter	Risikobeitrag AN	Sparbeitrag AN	Total AN	Stabilisierungsbeitrag AG	Risikobeitrag AG	Sparbeitrag AG	Total AG	Altersgutschrift
18 bis 24	0.8	0.0	0.8	0.0	1.2	0.00	1.20	0.00
25 bis 30	0.8	6.2	7.0	0.0	1.2	9.30	10.50	15.50
31 bis 35	0.8	7.1	7.9	0.0	1.2	10.65	11.85	17.75
36 bis 40	0.8	8.1	8.9	0.0	1.2	12.15	13.35	20.25
41 bis 45	0.8	9.1	9.9	0.0	1.2	13.65	14.85	22.75
46 bis 50	0.8	10.0	10.8	0.0	1.2	15.00	16.20	25.00
51 bis 55	0.8	10.9	11.7	0.0	1.2	16.35	17.55	27.25
56 bis 65	0.8	11.9	12.7	0.0	1.2	17.85	19.05	29.75
66 bis 70	0.8	6.0	6.8	0.0	1.2	9.00	10.20	15.00

Die Entlastung von 1,2% bzw. 1,8% ist in Prozenten des versicherten Lohnes. Für einzelne Arbeitgeber ergibt sich daraus folgende jährliche Entlastung:

Tabelle 6: Finanzielle Auswirkungen Arbeitgeber

Arbeitgeber	Versicherte Besoldung	Entlastung AG
Kanton Verwaltung & Polizei	CHF 86.0 Mio.	CHF 1.55 Mio.
Kanton Lehrer	CHF 93.0 Mio.	CHF 1.67 Mio.
Spitäler SH	CHF 82.0 Mio.	CHF 1.48 Mio.
Stadt SH	CHF 68.0 Mio.	CHF 1.22 Mio.

### 3. Vernehmlassung

Die Pensionskasse Schaffhausen hat bei den grossen angeschlossenen Arbeitgebern, bei der Verwaltungskommission der Pensionskasse sowie beim Pensionskassenexperten ein informelles Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind grundsätzlich auf grosse Zustimmung gestossen.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Änderungen sollen am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

*Sehr geehrter Herr Präsident*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.*

Schaffhausen, 17. Februar 2026

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

*Dr. Cornelia Stamm Hurter*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhang:

Pensionskassengesetz (Entwurf)

---

## Entwurf

# Pensionskassengesetz

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **185.100**  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SHR [185.100](#) (Pensionskassengesetz vom 10. Juni 2013) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

### **Art. 13 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber und die Versicherten leisten folgende maximale Risiko- und Sparbeiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

*Tabelle geändert: Zelle "25 bis 30" / "Aktiv-Versicherte Risikobeitrag" geändert; Zelle "25 bis 30" / "Total" geändert; Zelle "25 bis 30" / "Arbeitgeber Risikobeitrag" geändert; Zelle "31 bis 35" / "Aktiv-Versicherte Risikobeitrag" geändert; Zelle "31 bis 35" / "Total" geändert; Zelle "31 bis 35" / "Arbeitgeber Risikobeitrag" geändert; Zelle "36 bis 40" / "Aktiv-Versicherte Risikobeitrag" geändert; Zelle "36 bis 40" / "Total" geändert; Zelle "36 bis 40" / "Arbeitgeber Risikobeitrag" geändert; Zelle "41 bis 45" / "Aktiv-Versicherte Risikobeitrag" geändert; Zelle "41 bis 45" / "Total" geändert; Zelle "41 bis 45" / "Arbeitgeber Risikobeitrag" geändert; Zelle "46 bis 50" / "Aktiv-Versicherte Risikobeitrag" geändert; Zelle "46 bis 50" / "Total" geändert; Zelle "46 bis 50" / "Arbeitgeber Risikobeitrag" geändert; Zelle "51 bis 55" / "Aktiv-Versicherte Risikobeitrag" geändert; Zelle "51 bis 55" / "Total" geändert; Zelle "51 bis 55" / "Arbeitgeber Risikobeitrag" geändert; Zelle "ab 56" / "Aktiv-Versicherte Risikobeitrag" geändert; Zelle "ab 56" / "Total" geändert; Zelle "ab 56" / "Arbeitgeber Risikobeitrag" geändert*

Massgebliches Alter	Aktiv-Ver- sicherte Risiko- beitrag	Sparbeitrag	Total	Arbeitgeber Risikobei- trag	Sparbeitrag	Total
⋮						
25 bis 30	1.2	7.0	8.2	1.8	10.5	12.3
31 bis 35	1.2	8.0	9.2	1.8	12.0	13.8
36 bis 40	1.2	9.0	10.2	1.8	13.5	15.3
41 bis 45	1.2	10.0	11.2	1.8	15.0	16.8
46 bis 50	1.2	11.0	12.2	1.8	16.5	18.3
51 bis 55	1.2	12.0	13.2	1.8	18.0	19.8
ab 56	1.2	13.0	14.2	1.8	19.5	21.3

**Art. 14 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert)

Sanierungsbeiträge (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Zur Behebung einer Unterdeckung gemäss Art. 65d BVG kann die Kasse von den Aktiv-Versicherten und den Arbeitgebern einen Sanierungsbeitrag erheben.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Bei einer Unterdeckung beträgt der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber 4% und derjenige der Aktiv-Versicherten maximal 0.5% der versicherten Besoldung. Dieser Beitrag wird vollumfänglich für die Sanierung verwendet.

**Art. 15 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Pro Senkung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten um 0.25% unter den Mindestzinssatz wird der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber 0.9% erhöht. Der zusätzliche Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber beträgt höchstens 3.6%.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

**Referendum**

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

**Publikation**

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Christian Di Ronco

Der Sekretär:  
Luzian Kohlberg